

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder

vom 9. Dezember 2023

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

¹Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. November 2024 um 200 Euro und
- b) zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent.

²Soweit die Summe der Erhöhungen nach Satz 1 Buchstaben a und b insgesamt keine Erhöhung um 340 Euro erreicht, wird der betreffende Erhöhungsbetrag zum 1. Februar 2025 auf 340 Euro gesetzt.

³Unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten weiteren Verbesserungen ergibt sich daraus eine dauerhafte Kostensteigerung für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder von 11,11 Prozent.

2. Inflationsausgleich

¹Die Vertragsparteien schließen den sich aus der Anlage 1 ergebenden „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationausgleich)“ vom 9. Dezember 2023. ²Der Tarifvertrag unterliegt nicht der Erklärungsfrist nach Abschnitt XII.

3. Auszubildende, dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG, nach dem TVA-L Pflege, nach dem TVA-L Gesundheit, die monatlichen Entgelte der dual Studierenden nach dem TVdS-L sowie die Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 Euro und
- b) zum 1. Februar 2025 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

4. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

¹Es erhöhen sich

- a) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963,
- b) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,
- c) die Zulagenbeträge in der Anlage F,
- d) die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L

zum 1. November 2024 um 4,76 Prozent (umgerechneter Sockel) und zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent.

²Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für

- vor dem 1. November 2024 zustehende Entgeltbestandteile 4,28 Prozent und
- vor dem 1. Februar 2025 zustehende Entgeltbestandteile 4,95 Prozent.

5. Inkraftsetzen der gekündigten Entgeltregelungen

¹Die von den Gewerkschaften jeweils mit Schreiben vom 30. Juni 2023 gekündigten Entgeltregelungen werden für die Zeit bis 31. Oktober 2024 wieder in Kraft gesetzt.

II. Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst

1. Wegfall der besonderen Stufenlaufzeiten, Anhebung Entgeltgruppe S 9

- a) In § 52 Nr. 3 TV-L werden die Ziffern 2 und 3 gestrichen.
- b) Teil II Abschnitt 20 der Anlage A zum TV-L wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabschnitt 4 wird bei Entgeltgruppe S 8b der Zusatz „(Keine Stufen 5 und 6)“ gestrichen.
 - bb) In Unterabschnitt 5 wird bei Entgeltgruppe S 8b der Zusatz „(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)“ gestrichen.
 - cc) In Unterabschnitt 6 werden bei Entgeltgruppe S 8b der Zusatz „(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)“, bei Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 der Zusatz „(keine Stufen 5 und 6)“ und bei Entgeltgruppe 2 der Zusatz „(Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3)“ gestrichen.
- c) ¹In der Anlage G zum TV-L werden für die Entgeltgruppe S 9 die folgenden Beträge (als Ausgangswert) vereinbart:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.073,29 €	3.370,86 €	3.631,83 €	4.015,00 €	4.375,30 €	4.653,28 €

²Für die Erhöhung dieser Beträge nach Satz 1 gilt Abschnitt I. 1. dieser Tarifeinigung entsprechend.

- d) Die Überleitung wird im Rahmen der Redaktion in Anlehnung an die Regelungen bei der VKA vereinbart.

2. Heimzulage, Praxisanleiterzulage

¹Teil II Abschnitt 20 der Anlage A zum TV-L wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabschnitt 1 werden in Satz 1 Buchstabe a der Vorbemerkung Nr. 1 die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und in Satz 1 Buchstabe b der Vorbemerkung Nr. 1 die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- b) In Unterabschnitt 4 werden in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Vorbemerkung die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Vorbemerkung die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- c) In Unterabschnitt 5 wird in Satz 1 der Vorbemerkung die Angabe „40,90 Euro“ durch die Angabe „65 Euro“ ersetzt.
- d) In Unterabschnitt 6 werden in Satz 1 Buchstabe a der Vorbemerkung die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und in Satz 1 Buchstabe b der Vorbemerkung die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

²Im Rahmen der Redaktion wird eine Überarbeitung des Anwendungsbereichs der Heimzulage geprüft. ³Dabei wird die Rechtsentwicklung im SGB IX und SGB VIII berücksichtigt. ⁴Im Rahmen der Redaktion wird ferner die Vereinbarung einer Praxisanleiterzulage in Anlehnung an die Regelung bei der VKA geprüft.

3. Sonderregelungen für das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg

In § 52 TV-L wird folgende Nr. 5 angefügt:

„Nr. 5

Zulage für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst der Länder Berlin, Bremen und Hamburg

- (1) Die Regelungen dieser Nummer gelten nur für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung in der Entgeltgruppen S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.
- (3) ¹Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 8b bis S 14 sowie in der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage. ²Die

Zulage beträgt für Beschäftigte der Entgeltgruppen S 8b und S 9 130 Euro, im Übrigen 180 Euro.

- (4) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.
- (5) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.“

4. **Inkrafttreten** der Nummern 1 und 2 dieses Abschnitts II. zum 1. Oktober 2024 und der Nummer 3 dieses Abschnitts II. zum 1. Januar 2024.

III. Beschäftigte in der Pflege und in Gesundheitsberufen

1. Erstrecken der Universitätsklinik-Zulage auf Pflegekräfte im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug

In Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitte 1 und 2 der Anlage A zum TV-L werden jeweils nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.

2. Zulage für Beschäftigte in Gesundheitsberufen, im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug

Die Vorbemerkungen zu Abschnitt 10 Unterabschnitte 5, 6, 8, 10 und 14 und die Vorbemerkung Nr. 2 zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Anlage A zum TV-L werden um eine Regelung ergänzt, nach der

- Ergotherapeuten, Logopäden, medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenten und Physiotherapeuten, die nach Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitte 5, 6, 8, 10 oder 14 der Anlage A zum TV-L eingruppiert sind, sowie
- biologisch-technische Assistenten und chemisch-technische Assistenten, die nach Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 der Anlage A zum TV-L eingruppiert sind,

im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa erhalten.

3. Zulagen für Beschäftigte in den Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg

- a) § 50 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Pflegerinnen und Pflegehelferinnen nach der Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung, die nach Teil IV Abschnitt 1 oder 2 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IV Nr. 8; die Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV

Abschnitt 1 und die Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitt 2 der Entgeltordnung finden keine Anwendung.“

- b) § 50 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 4

Zulage für Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Masseur und medizinische Bademeister, medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenten und medizinisch-technische Gehilfen, pharmazeutisch-technische Assistenten, Physiotherapeuten, biologisch-technische Assistenten und chemisch-technische Assistenten sowie Arbeitserzieher

¹Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Masseur und medizinische Bademeister, medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenten und medizinisch-technische Gehilfen, pharmazeutisch-technische Assistenten und Physiotherapeuten, die nach Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitte 4 bis 8, 10, 13 oder 14 der Anlage A zum TV-L eingruppiert sind, biologisch-technische Assistenten und chemisch-technische Assistenten, die nach Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 der Anlage A zum TV-L eingruppiert sind, sowie Arbeitserzieher erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa. ²Die Vorbemerkungen zu Abschnitt 10 Unterabschnitte 4 bis 8, 10, 13 und 14 und die Vorbemerkung Nr. 2 zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Anlage A zum TV-L finden keine Anwendung.“

- 4. Inkrafttreten** der Änderungen dieses Abschnitts III. jeweils zum 1. Januar 2024.

IV. Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau

1. Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Anlage A zum TV-L wird wie folgt geändert:

- a) Die Entgeltgruppe 9a erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 9a

1. Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.
2. Bauaufseher,
denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die alle Phasen der Abwicklung eines Bauvertrages umfassen.
3. Kolonnenführer,
denen mindestens 5 Kolonnenarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die zusätzliche

Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

4. Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte),

denen durch ausdrückliche Anordnung die Streckenwartung in Straßentunneln oder Tätigkeiten übertragen worden sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 6)“

- b) In der Entgeltgruppe 7 wird folgende neue Fallgruppe 4 angefügt:
 „4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei.“
- c) In der Entgeltgruppe 6 wird die Fallgruppe 2 wie folgt gefasst:
 „2. (unbesetzt)“
- d) In der Entgeltgruppe 6 wird folgende neue Fallgruppe 6 angefügt:
 „6. Straßenwärter,
 denen durch ausdrückliche Anordnung zusätzliche Tätigkeiten übertragen worden sind, die besondere, im Bereich des Straßenbetriebsdienstes erworbene Erfahrungen oder mindestens eine zusätzliche Schulung voraussetzen.“
- e) In der Entgeltgruppe 4 wird folgende neue Fallgruppe 3 angefügt:
 „3. Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst.“
- f) Die Entgeltgruppe 3 wird gestrichen.
- g) Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:
 „Nr. 6 Die im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik sind zum Beispiel mobile Einsatzdatenerfassung, Zeit- und Mengenerfassungssysteme für den Straßenbetriebsdienst, Straßenwetterinformationssysteme, Straßeninformationssysteme (SIB und SIB-Bauwerke).“
2. Höhergruppierungen und Zuordnungen erfolgen auf Antrag stufengleich ohne Mitnahme der Stufenverweildauer mit einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten.
3. **Inkrafttreten** dieses Abschnitts IV. zum 1. Januar 2025

V. Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing

1. Es wird folgender § 19b TV-L zur Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing vereinbart:

„§ 19b

Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing

- (1) ¹Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit
- die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und
 - der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Tarifbeschäftigten anbietet.
- ²Bietet der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing einer oder einem Beschäftigten an, muss er die Entgeltumwandlung allen Beschäftigten anbieten.
- (2) Von der Entgeltumwandlung ausgenommen sind
- a) Beschäftigte, die zu Beginn der Entgeltumwandlung
- in der Probezeit sind,
 - in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
 - in einem Arbeitsverhältnis stehen, das weniger als die zu vereinbarenden Leasingdauer andauert, sowie
- b) Beschäftigte, deren Bezüge von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind, oder die Schuldnerin oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind; dies gilt solange die jeweiligen Gläubiger aus den Bezügen pfändbare Beträge verlangen können, ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht tatsächlich wahrnehmen.
- (3) ¹Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. ²Er überlässt der / dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ³Die monatliche Entgeltumwandlung muss während der gesamten Dauer des Leasingvertrages, die längstens 36 Monate betragen darf, der monatlichen Leasingrate entsprechen.
- (4) ¹Die Entgeltumwandlung ist nur zulässig für das Leasing von Fahrrädern im Sinne von § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung. ²Aus dem Angebot des Leasinggebers kann der / die Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich etwaiger Zusatzleistungen (zum Beispiel Versicherungen) und verbundenem Zubehör einen Höchstbetrag von 7.000 Euro nicht über- und einen Mindestbetrag von 750 Euro nicht unterschreitet. ³Als Preis für das Fahrrad selbst ist dabei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen. ⁴Jeder Beschäftigten und jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

- (5) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (6) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 19b:

§ 19b findet im Freistaat Bayern und im Bereich des AVdöD Baden-Württemberg keine Anwendung, solange die dort auf Landesebene von diesen abgeschlossenen landesbezirklichen Tarifverträge zur Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing gültig sind.“

2. Inkrafttreten dieses Abschnitts V. am 1. Januar 2024.

VI. Hauptstadtzulage

Die vom Land Berlin bislang außertariflich gezahlte Hauptstadtzulage an Beschäftigte und auszubildende Personen (vergleiche Rundschreiben IV Nr. 75/2020 der Senatsverwaltung der Finanzen vom 9. September 2020) wird von der TdL und den Gewerkschaften tarifiert.

VII. Gesprächszusage für die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg

¹In der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg können ab dem 1. Juli 2025 jeweils Gespräche zwischen den Gewerkschaften auf Landesebene und den zuständigen Behörden über landesbezirkliche Regelungen über eine Zulage für Beschäftigte, die insbesondere bürgernahe Dienste wahrnehmen, aufgenommen werden. ²Solche Tätigkeiten werden in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Regel in den Bezirksämtern bzw. Kundenzentren und in der Freien Hansestadt Bremen in der Regel in Bürgerämtern und Ortsämtern wahrgenommen.

VIII. Sonstige Tarifregelungen

1. Auszubildende

a) § 19 TVA-L BBiG wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Übernahme von Auszubildenden

- (1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.

- (2) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.

- b) § 18a TVA-L Pflege wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Übernahme von Auszubildenden

- (1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (2) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem

SE @

Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
 2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.
- c) § 18a TVA-L Gesundheit wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Übernahme von Auszubildenden

- (1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (2) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte,

betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.

d) Im TVdS-L wird nach § 18 folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Übernahme von Studierenden

- (1) Studierende, die ihre integrierte Ausbildung und ihr Studium jeweils mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (2) ¹Studierende, die ihre integrierte Ausbildung und ihr Studium nicht jeweils mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei

entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung des Studiums nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine dem Studium adäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlüsse der integrierten Ausbildung und des Studiums sowie die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der dem Studium adäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
 2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.
2. Im Rahmen der Redaktion wird geprüft, inwieweit § 21 TVdS-L im Lichte der Einfügung des § 18a TVdS-L angepasst werden soll.
 3. **Geltung** der Regelungen dieses Abschnitts vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Oktober 2025.

IX. Studentische Beschäftigte

1. Zur Regelung der Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten vereinbaren die Tarifvertragsparteien die nachstehende schuldrechtliche Vereinbarung:
 - a) **Mindestvertragslaufzeit**
Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Jahr begründet; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.
 - b) **Mindestentgelt**
 - aa) Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter (ohne Abschluss) beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab dem Sommersemester 2024 mindestens 13,25 Euro.
 - bb) Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter (ohne Abschluss) beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab dem Sommersemester 2025 mindestens 13,98 Euro.

cc) Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde erneut u.a. über die Anpassung der Mindestentgelte verhandeln.

2. Inkrafttreten dieses Abschnitts IX. am 1. April 2024.

X. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 9. Dezember 2023, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

XI. Inkrafttreten, Laufzeit

¹Inkrafttreten, soweit vorstehend nicht abweichend vereinbart: 1. Oktober 2023.

²Mindestlaufzeit der Regelungen unter I. bis zum 31. Oktober 2025.

XII. Erklärungsfrist: bis 19. Januar 2024

Potsdam, den 9. Dezember 2023

Protokollerklärung der TdL:

¹Mit Blick auf die fortbestehende Meinungsverschiedenheit zum Verständnis des Arbeitsvorgangs werden die Änderungen zu IV. Nummer 1 ausdrücklich ohne Präjudiz für die Auslegung des § 12 TV-L vereinbart.

